

Datenschutzausschuss

Geschäftsordnung

Artikel 1 Leitgrundsätze

- (1) Im Einklang mit dem in Artikel 48 (6) der Durchführungsvorschriften zu den Artikeln 1b und 32a des Statuts (Datenschutzvorschriften) verankerten Grundsatz der Unabhängigkeit handelt der Datenschutzausschuss bei der Erfüllung seiner Aufgaben oder in Ausübung seiner Funktion unparteiisch und in voller Unabhängigkeit.
- (2) Der Datenschutzausschuss handelt als fachkundige und verlässliche Stelle mit hoher Kompetenz im Bereich des Datenschutzes, die einen angemessen informierten Entscheidungsprozess des Verantwortlichen gewährleistet.
- (3) Der Datenschutzausschuss ist ein Kollegialorgan und wird als solches gemeinsam tätig. Er arbeitet effizient und so flexibel wie möglich, um intern möglichst große Synergien zwischen seinen Mitgliedern zu erzielen. Er ist bestrebt, nach Möglichkeit im Konsens tätig zu werden.
- (4) Der Datenschutzausschuss arbeitet so offen wie möglich, um eine größere Effizienz und Verantwortung gegenüber dem Einzelnen sicherzustellen. Der Datenschutzausschuss erläutert seine Tätigkeiten in einer klaren Sprache, die im Einklang mit dem Grundsatz der Transparenz für alle zugänglich ist.
- (5) Der Datenschutzausschuss und sein Personal sind während ihrer Amtszeit und auch nach deren Beendigung hinsichtlich aller Informationen, die ihnen bei der Wahrnehmung ihrer dienstlichen Aufgaben bekannt geworden sind, zur Vertraulichkeit verpflichtet.
- (6) Die in den Datenschutzvorschriften enthaltenen Begriffsbestimmungen gelten für diese Geschäftsordnung.

Artikel 2 Sekretariat des Datenschutzausschusses

Gemäß Artikel 48 (10) der Datenschutzvorschriften stellt das Amt für den Datenschutzausschuss ein Sekretariat bereit, dessen Aufgabe darin besteht, dem Ausschuss analytische, administrative und logistische Unterstützung zu leisten. Das Sekretariat führt seine Aufgaben unabhängig und frei von unzulässiger Einflussnahme und ausschließlich auf Weisung des Vorsitzenden aus. Das Personal des Sekretariats ist hinsichtlich aller Informationen, die ihm bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben für den Datenschutzausschuss bekannt geworden sind, zur Vertraulichkeit verpflichtet.

Artikel 3

Beschwerde beim Datenschutzausschuss

- (1) Nur die betroffene Person, deren Datenschutzrechte mutmaßlich verletzt wurden, ist berechtigt, eine Beschwerde beim Datenschutzausschuss einzureichen. Der Beschwerdeführer kann sich auf der Grundlage einer rechtsgültigen Vollmacht, die zusammen mit der Beschwerde einzureichen ist, durch einen externen Rechtsanwalt seiner Wahl vertreten oder unterstützen lassen. Die Vollmacht ist mit der Unterschrift des Beschwerdeführers, dem Datum und einer ausdrücklichen Bezugnahme auf die Sache zu versehen, für die sie ausgestellt wurde. Der Vorsitzende entscheidet über die Rechtsgültigkeit der Vollmacht.
- (2) Die Beschwerde beim Datenschutzausschuss ist vom Beschwerdeführer in elektronischer Form in einer der drei Amtssprachen einzureichen. Sind die Originaldokumente in einer Sprache abgefasst, die keine Amtssprache des Amtes ist, so sind sie mit beigefügter Übersetzung in eine dieser Amtssprachen einzureichen.
- (3) Die Beschwerde beim Datenschutzausschuss ist zu datieren und vom Beschwerdeführer zu unterzeichnen.
- (4) Die Beschwerde an den Datenschutzausschuss muss Angaben dazu enthalten, welcher Verarbeitungsvorgang mutmaßlich zur Verletzung von Rechten der betroffenen Person geführt hat und welches dieser Rechte mutmaßlich verletzt wurde; entsprechende Belege sind beizufügen. Insbesondere hat der Beschwerdeführer Folgendes vorzulegen:
 - a) den an den Verantwortlichen gerichteten Antrag auf Erlass einer Einzelentscheidung,
 - b) eine zusammenfassende Beschreibung des mit der Beschwerde angefochtenen, die Datenschutzrechte des Beschwerdeführers mutmaßlich verletzenden Verarbeitungsvorgangs,
 - c) den an den delegierten Verantwortlichen gerichteten Antrag auf Überprüfung und
 - d) die Entscheidung des delegierten Verantwortlichen über den Ausgang der Überprüfung oder, in Ermangelung dessen, einen Beleg dafür, dass der an den delegierten Verantwortlichen gerichtete Antrag auf Überprüfung vom Beschwerdeführer ordnungsgemäß eingereicht wurde und die Frist für den Erlass der Entscheidung abgelaufen ist.
- (5) Für die Feststellung, ob die Fristen eingehalten wurden, ist das Datum maßgeblich, an dem die Beschwerde an das Sekretariat des Datenschutzausschusses gesendet wurde. Bestehen Zweifel am Absendedatum, so wird das Datum des Eingangs beim Datenschutzausschuss zugrunde gelegt.
- (6) Der Beschwerdeführer hat die ihm im Laufe des Verfahrens vor dem Datenschutzausschuss entstandenen Kosten, insbesondere die Gebühren des mandatierten externen Rechtsanwalts für die Vertretung oder Unterstützung, selbst zu tragen, es sei denn, der Präsident des Amtes beschließt etwas anderes.

Artikel 4

Registrierung und Bearbeitung der Beschwerde beim Datenschutzausschuss

- (1) Bei Eingang einer Beschwerde unterrichtet das Sekretariat den Verantwortlichen und den Vorsitzenden unverzüglich.
- (2) Bei Eingang einer Beschwerde legt das Sekretariat eine Verfahrensakte an, vergibt eine Registrierungsnummer und unterrichtet den Beschwerdeführer innerhalb von zehn Kalendertagen ab dem Datum des Eingangs entsprechend.
- (3) Der Vorsitzende entscheidet darüber, ob die Unterlagen vollständig sind. Das Sekretariat prüft die Vollständigkeit der Unterlagen im Namen und unter Anleitung des Vorsitzenden. Enthält die Beschwerde formelle Mängel oder Unregelmäßigkeiten, so macht das Sekretariat den Beschwerdeführer darauf aufmerksam und setzt eine angemessene Frist für deren Behebung. Bringt der Beschwerdeführer die Beschwerde nicht fristgerecht in Ordnung, so kann der Vorsitzende beschließen, die Beschwerde gemäß Artikel 5 dieser Geschäftsordnung als unzulässig zu betrachten.
- (4) Sobald der Vorsitzende beschlossen hat, dass die Unterlagen vollständig sind, leitet das Sekretariat im Namen des Vorsitzenden die Angelegenheit unverzüglich an die Mitglieder des Datenschutzausschusses weiter.
- (5) Der Datenschutzausschuss berücksichtigt bei seiner Entscheidung über die Behandlung einer Beschwerde Folgendes:
 - a) Art und Schwere des mutmaßlichen Verstoßes, auch unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs oder des Zwecks der betreffenden Verarbeitung,
 - b) Zahl der von der Verarbeitung betroffenen Personen und Ausmaß des ihnen infolge des Verstoßes tatsächlich oder möglicherweise entstandenen Schadens,
 - c) Kategorien personenbezogener Daten, die von dem Verstoß betroffen sind,
 - d) Dauer des Verstoßes sowie alle Handlungen und/oder Maßnahmen, die der delegierte Verantwortliche ergriffen hat, um die Einhaltung der Pflichten aus den Datenschutzvorschriften sicherzustellen und dem Verstoß abzuwehren und seine möglichen nachteiligen Folgen zu mindern,
 - e) potenzielle Gesamtbedeutung des Falls, auch im Hinblick auf andere öffentliche und private Interessen,
 - f) die Wahrscheinlichkeit der Feststellung, dass der mutmaßliche Verstoß stattgefunden hat.
- (6) Der Datenschutzausschuss legt die Identität des Beschwerdeführers und mit der Beschwerde in Zusammenhang stehende Dokumente nur soweit offen, wie dies für die ordnungsgemäße Beurteilung der Beschwerde einschließlich der verfahrensrechtlichen Aspekte erforderlich ist. Der Datenschutzausschuss legt mit der Beschwerde zusammenhängende Dokumente mit Ausnahme von anonymisierten Auszügen oder Zusammenfassungen des endgültigen Beschlusses nicht gegenüber Dritten offen, es sei denn die betroffene Person stimmt einer Offenlegung gegenüber Dritten ausdrücklich zu.

- (7) Der Datenschutzausschuss legt für den Beschwerdeführer keine Einzelheiten über Verfahren offen, die vertraulich sind und auf die die Beschränkungen der Rechte der betroffenen Person rechtmäßig Anwendung finden. In diesen Fällen besteht die Aufgabe des Datenschutzausschusses darin, den Beschwerdeführer darüber zu informieren, ob die Daten seiner Meinung nach im Einklang mit den Datenschutzvorschriften verarbeitet wurden, und andernfalls, ob Empfehlungen ausgesprochen wurden.
- (8) Wenn die Umstände der Beschwerde es erfordern und der Präsident des Amts es – gegebenenfalls nach Konsultation des Präsidenten der Beschwerdekammern – genehmigt, arbeitet der Datenschutzausschuss mit den zuständigen nationalen Behörden zusammen, einschließlich der zuständigen nationalen Aufsichts- oder Strafverfolgungsbehörden, die im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten handeln.

Artikel 5 **Zulässigkeit von Beschwerden**

- (1) Der Datenschutzausschuss kann beschließen, dass eine Beschwerde unzulässig ist, und sich auf eine Stellungnahme zur Zulässigkeit beschränken. Eine Beschwerde kann unter anderem dann für unzulässig befunden werden, wenn:
 - a) sie nicht von einer gemäß Artikel 2 der Datenschutzvorschriften als betroffene Person bezeichneten Person, deren Datenschutzrechte mutmaßlich verletzt wurden, oder deren Rechtsnachfolger eingereicht wurde,
 - b) sie nach Ablauf der in Artikel 50 (1) der Datenschutzvorschriften genannten Fristen eingereicht wird,
 - c) damit eine Einzelentscheidung angefochten wird, die Gegenstand eines Antrags auf Überprüfung durch den delegierten Verantwortlichen gemäß Artikel 49 der Datenschutzvorschriften hätte sein müssen,
 - d) damit eine andere Entscheidung als die Entscheidung des delegierten Verantwortlichen gemäß Artikel 49 der Datenschutzvorschriften angefochten werden oder wenn sie einen Gegenstand betrifft, der keine Verletzung der Rechte der betroffenen Person gemäß den Datenschutzvorschriften darstellt,
 - e) der Beschwerdeführer zum selben Sachverhalt bereits eine Beschwerde eingelegt hat und diese bei der Ombudsstelle, dem Beschwerdeausschuss oder einem anderen Organ der Europäischen Patentorganisation oder einem anderen Rechtsprechungsorgan außerhalb der Europäischen Patentorganisation anhängig ist,
 - f) die Bedingungen von Artikel 4 (3) dieser Geschäftsordnung erfüllt sind,
 - g) der Datenschutzausschuss bereits eine Stellungnahme zum selben Gegenstand abgegeben hat.
- (2) Wird eine Beschwerde für unzulässig befunden oder wird die Prüfung der Beschwerde eingestellt, so empfiehlt der Datenschutzausschuss dem Beschwerdeführer gegebenenfalls, sich an eine andere zuständige Behörde zu wenden.

Artikel 6 Verfahrensakte

- (1) Das Sekretariat ist für die Verwaltung der Verfahrensakte zuständig. Das Sekretariat führt ein Archiv der Verfahrensakte. In die Verfahrensakte werden sämtliche Vorbringen der Parteien sowie alle übrigen Informationen und Dokumente aufgenommen, die der Datenschutzausschuss zur Abgabe einer Stellungnahme für notwendig und sachdienlich erachtet.
- (2) Interne Mitteilungen, Notizen und Vermerke des Datenschutzausschusses zu einer bestimmten Beschwerde sind nicht Bestandteil der Verfahrensakte. Sie werden intern abgelegt.

Artikel 7 Einwand in Bezug auf die Unabhängigkeit und Unbefangenheit des Datenschutzausschusses

- (1) Hat ein Beschwerdeführer einen Einwand in Bezug auf die Unabhängigkeit oder Unbefangenheit des Vorsitzenden oder eines Mitglieds erhoben, so ist darüber nach Möglichkeit zu entscheiden, bevor der Datenschutzausschuss beginnt, die Zulässigkeit oder Begründetheit der Beschwerde zu beurteilen.
- (2) Richtet sich der Einwand nach Absatz 1 gegen ein Mitglied des Datenschutzausschusses, so entscheidet der Vorsitzende darüber und ersetzt gegebenenfalls das Mitglied. Richtet sich der Einwand nach Absatz 1 gegen den Vorsitzenden, so entscheiden die Mitglieder gemeinsam darüber. Ergibt die Abstimmung über den Einwand Stimmgleichheit, so gilt der Vorsitzende im weiteren Beschwerdeverfahren als verhindert und wird durch den stellvertretenden Vorsitzenden ersetzt.
- (3) Jede Person, gegen die ein Einwand erhoben wurde, erhält Gelegenheit, schriftlich zu dem Einwand Stellung zu nehmen, bevor eine Entscheidung im Sinne dieses Artikels getroffen wird.

Artikel 8 Gütliche Beilegung

- (1) Nachdem die Beschwerde vom Sekretariat registriert wurde, kann der Vorsitzende die Parteien auffordern, sich um eine gütliche Beilegung der der Beschwerde zugrunde liegenden Sache zu bemühen.
- (2) Der Vorsitzende ermutigt zu einer gütlichen Beilegung und unterstützt diese aktiv. Er kann dabei auch als Mediator auftreten.
- (3) Der Verantwortliche kann sich jederzeit während des Verfahrens vor dem Datenschutzausschuss von sich aus um eine gütliche Beilegung der der Beschwerde zugrunde liegenden Sache bemühen. In diesem Fall unterrichtet er den Datenschutzausschuss entsprechend.

- (4) Während der gütlichen Beilegung kann das Verfahren vor dem Datenschutzausschuss für einen begrenzten Zeitraum ausgesetzt werden.
- (5) Die Beilegungsgespräche sind vertraulich und greifen dem Vorbringen der Parteien im Verfahren nicht vor. Schriftliche oder mündliche Mitteilungen sowie Angebote oder Zugeständnisse, die im Bemühen um eine gütliche Beilegung ausgetauscht oder unterbreitet werden, können im Streitverfahren nicht angezogen oder geltend gemacht werden.
- (6) Haben sich die Parteien auf eine gütliche Beilegung geeinigt, ist diese für beide Parteien bindend, und die Beschwerde gilt als erledigt.
- (7) Der Datenschutzausschuss bleibt für Fragen zur Rechtsgültigkeit, Anwendung oder Umsetzung der Beilegung zuständig und kann dem Verantwortlichen empfehlen, keine weiteren internen Rechtsmittel zur Anfechtung der Beilegung zuzulassen.

Artikel 9 **Sitzungen des Datenschutzausschusses**

- (1) Der Datenschutzausschuss kann Sitzungen abhalten, um eine oder mehrere Beschwerden zu erörtern.
- (2) Die Teilnahme an den Sitzungen des Datenschutzausschusses ist auf den Vorsitzenden und die beiden anderen Mitglieder sowie ein oder mehrere Mitglieder des Personals des Sekretariats und gemäß Artikel 48 (1) der Datenschutzvorschriften eingeladene Beobachter beschränkt.
- (3) Die Sitzungen des Datenschutzausschusses werden spätestens zwei Wochen vorher vom Vorsitzenden einberufen. Das Sekretariat übermittelt die Einladung an alle Mitglieder und auf Anweisung des Vorsitzenden an etwaige weitere Teilnehmer. Soweit dies technisch möglich und sicher ist, können die Sitzungen per Fernverbindung mittels Videokonferenz oder anderer technischer Mittel abgehalten werden.
- (4) Der Vorsitzende legt die Tagesordnung für die Sitzungen fest; die Tagesordnungen werden vom Sekretariat erstellt.
- (5) Das Sekretariat stellt sicher, dass die vollständige Beschwerdeakte dem Vorsitzenden und allen Mitgliedern rechtzeitig vor Sitzungsbeginn zugänglich ist.
- (6) Der Vorsitzende kann das Sekretariat ersuchen, eine Zusammenfassung der relevanten Tatsachen und Argumente der Parteien sowie ein Verzeichnis der von ihnen eingereichten Dokumente zu erstellen, zusammen mit weiteren Informationen oder Analysen, die im Hinblick auf eine Stellungnahme des Datenschutzausschusses für notwendig und sachdienlich erachtet werden könnten.
- (7) Die Beschwerden werden in der Regel in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt. Der Vorsitzende kann jedoch bestimmte Beschwerden bevorzugt behandeln, insbesondere aus Gründen der Dringlichkeit oder der Schwere der Auswirkungen auf die betroffene Person.

- (8) Der Vorsitzende leitet die Beratungen während der Sitzung. Das Sekretariat ist dafür zuständig, auf Anweisung des Vorsitzenden ein Protokoll anzufertigen. Das Sekretariat übermittelt das Protokoll spätestens zehn Kalendertage nach der Sitzung allen Mitgliedern zur Stellungnahme. Dem Protokoll wird eine Liste der Sitzungsteilnehmer beigelegt. Der Protokollentwurf enthält eine Zusammenfassung der Beratungen, eine Aufzeichnung der Schlussfolgerungen, etwaige verfahrensleitende Entscheidungen und gegebenenfalls das numerische Ergebnis der Abstimmungen.
- (9) Die Sitzungen des Datenschutzausschusses sind vertraulich. Der Vorsitzende trifft geeignete Maßnahmen, um die Vertraulichkeit zu wahren.

Artikel 10

Stellungnahme des Datenschutzausschusses

- (1) Die begründete Stellungnahme des Datenschutzausschusses ergeht, nachdem dieser den Antrag, die Beweismittel und alle schriftlichen Eingaben der betroffenen Person, des delegierten Verantwortlichen und gegebenenfalls der Auftragsverarbeiter sowie alle anderen für geeignet erachteten Dokumente oder Informationen geprüft hat. Der Ausschuss kann Ersatz für materielle und/oder immaterielle Schäden empfehlen, die durch die unrechtmäßige oder regelwidrige Verarbeitung der personenbezogenen Daten der betroffenen Person durch das Amt verursacht wurden.
- (2) Die begründete Stellungnahme des Datenschutzausschusses umfasst:
 - a) eine Beschreibung des Gegenstands der Beschwerde,
 - b) eine Darlegung des Sachverhalts und des Verfahrens, insbesondere das Datum etwaiger Sitzungen des Datenschutzausschusses anzugeben,
 - c) die Hauptargumente der Parteien,
 - d) die Überlegungen des Datenschutzausschusses,
 - e) gegebenenfalls die Empfehlungen des Datenschutzausschusses,
 - f) eine anonymisierte Zusammenfassung etwaiger abweichender Meinungen von Mitgliedern des Datenschutzausschusses.
- (3) Die begründete Stellungnahme des Datenschutzausschusses wird durch Mehrheitsbeschluss angenommen und ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (4) Der Vorsitzende kann gegebenenfalls eine Frist für die Einreichung abweichender Meinungen setzen. Eine Zusammenfassung der abweichenden Meinungen, die innerhalb dieser Frist beim Sekretariat des Datenschutzausschusses eingehen, wird in die Stellungnahme des Datenschutzausschusses aufgenommen. Diese Zusammenfassung darf die Identität der abweichenden Mitglieder nicht offenlegen.
- (5) Am Ende der Prüfung teilt das Sekretariat des Datenschutzausschusses dem Präsidenten des Amtes oder dem Präsidenten der Beschwerdekammern – wenn dieser im Kontext der nicht richterlichen Tätigkeiten, bei denen die Beschwerdekammereinheit gemäß dem Akt der Übertragung organisatorische Autonomie genießt, als Verantwortlicher handelt – die begründete Stellungnahme des Datenschutzausschusses mit, auf deren Grundlage der Präsident des Amtes oder der Präsident der Beschwerdekammern seine endgültige Entscheidung trifft. Der Verantwortliche folgt im Allgemeinen der Stellungnahme des Datenschutzausschusses. Beschließt der Verantwortliche, von der Stellungnahme des Datenschutzausschusses abzuweichen, so begründet er dies schriftlich.

- (6) Das Sekretariat des Datenschutzausschusses teilt die begründete Stellungnahme des Datenschutzausschusses dem Beschwerdeführer, dem delegierten Verantwortlichen und gegebenenfalls den Auftragsverarbeitern sowie dem Datenschutzbeauftragten mit.

Artikel 11 Dringlichkeitsverfahren

- (1) Der Beschwerdeführer kann aufgrund der Schwere der mutmaßlichen Verletzung der Rechte der betroffenen Person oder in Anbetracht der Schwere des Risikos für die in den Datenschutzvorschriften festgelegten Rechte und Freiheiten den Datenschutzausschuss auffordern, die Beschwerde einem Dringlichkeitsverfahren zu unterziehen. Der Beschwerdeführer, der im Dringlichkeitsverfahren um eine Stellungnahme oder einen Beschluss ersucht, erläutert die Gründe, weshalb eine solche Stellungnahme oder ein solcher Beschluss im Dringlichkeitsverfahren angenommen werden muss, und legt alle einschlägigen Dokumente vor.
- (2) Im Falle eines Dringlichkeitsverfahrens gibt der Datenschutzausschuss innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung der Beschwerde eine begründete Stellungnahme ab.

Artikel 12 Musterbeschwerdeverfahren

- (1) Der Vorsitzende des Datenschutzausschusses kann von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei ein Musterbeschwerdeverfahren nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung einleiten.
- (2) Bei der Entscheidung über die Einleitung eines Musterbeschwerdeverfahrens berücksichtigt der Vorsitzende Folgendes:
 - a) Art und Ausmaß der angefochtenen Entscheidung,
 - b) Anzahl der eingereichten Beschwerden,
 - c) die von den Beschwerdeführern in ihren Beschwerden vorgebrachten Anträge und Argumente und
 - d) die möglichen Folgen einer Behandlung der Beschwerden im Rahmen eines Musterbeschwerdeverfahrens.
- (3) Vor der Einleitung eines Musterbeschwerdeverfahrens holt der Datenschutzausschuss die Meinungen des Beschwerdeführers und des Verantwortlichen zur Angemessenheit der Behandlung der Beschwerden nach diesem Verfahren ein.
- (4) Beschließt der Vorsitzende, ein Musterbeschwerdeverfahren einzuleiten, wählt er aus den in Absatz 3 genannten Beschwerdeführern Musterbeschwerdeführer aus, wobei er berücksichtigt, wie repräsentativ die Beschwerde jeweils ist.
- (5) Die am Ende des Musterbeschwerdeverfahrens abgegebene Stellungnahme gilt als Stellungnahme des Datenschutzausschusses gemäß Artikel 50 (4) der Datenschutzvorschriften für alle auf eine ähnliche Sache abstellenden Beschwerden.
- (6) Informationen über die Einleitung eines Musterbeschwerdeverfahrens und die daraus hervorgehende Stellungnahme veröffentlicht das Sekretariat des Datenschutzausschusses.

Artikel 13
Zusammenlegung von Beschwerden beim Datenschutzausschuss

Der Vorsitzende des Datenschutzausschusses kann beschließen:

- a) mehrere von verschiedenen Beschwerdeführern eingelegte Beschwerden, die ein und denselben Gegenstand betreffen, zusammenzulegen und sie in einer einzigen Sitzung und Stellungnahme weiterzubehandeln;
- b) mehrere von ein und demselben Beschwerdeführer eingelegte Beschwerden zusammenzulegen und sie in einer einzigen Stellungnahme weiterzubehandeln.

Artikel 14
Aussetzung des Verfahrens vor dem Datenschutzausschuss

- (1) Jede Partei kann jederzeit einen schriftlichen begründeten Antrag auf Aussetzung des Beschwerdeverfahrens für höchstens einen Monat stellen. Die jeweils andere Partei erhält Gelegenheit, sich zu diesem Antrag zu äußern. Die Aussetzung kann auf Antrag einer der Parteien auf höchstens drei Monate verlängert werden.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Vorsitzende des Datenschutzausschusses unter Berücksichtigung der im Antrag angeführten Gründe und etwaiger Äußerungen der anderen Partei.
- (3) Der Vorsitzende des Datenschutzausschusses setzt die Prüfung einer Beschwerde bis zur Entscheidung eines Gerichts oder eines anderen Rechtsprechungs- oder Verwaltungsorgans über dieselbe Angelegenheit aus.

Artikel 15
Zurücknahme der Beschwerde

- (1) Die Beschwerde kann während des Verfahrens jederzeit durch schriftliche Mitteilung an das Sekretariat zurückgenommen werden. Das Sekretariat setzt den Datenschutzausschuss und den Verantwortlichen unverzüglich davon in Kenntnis.
- (2) Die Zurücknahme der Beschwerde hindert den Datenschutzausschuss nicht daran, den Gegenstand der Beschwerde weiter zu prüfen und eine Stellungnahme abzugeben und/oder gegenüber dem Verantwortlichen Empfehlungen auszusprechen. Beschließt der Verantwortliche, den Empfehlungen des Datenschutzausschusses gemäß diesem Artikel nicht zu folgen, so ist dies zu dokumentieren.
- (3) Fordert der Datenschutzausschuss den Beschwerdeführer im Falle einer lang anhaltenden Untätigkeit auf, eine bestimmte Maßnahme zur Fortsetzung des Verfahrens durchzuführen, setzt der Datenschutzausschuss eine angemessene Frist, innerhalb der der Beschwerdeführer der Aufforderung Folge leisten muss. Kommt der Beschwerdeführer der Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist nach und ist dies nicht durch triftige Gründe gerechtfertigt, gilt die Beschwerde als zurückgenommen.

Artikel 16

Endgültige Entscheidung durch den Verantwortlichen

- (1) Die endgültige Entscheidung des Präsidenten des Amts oder gegebenenfalls des Präsidenten der Beschwerdekammern in seiner Eigenschaft als Verantwortlicher wird dem Beschwerdeführer, dem delegierten Verantwortlichen und gegebenenfalls den Auftragsverarbeitern sowie dem Datenschutzausschuss und dem Datenschutzbeauftragten mitgeteilt. Eine Kopie dieser Entscheidung samt Begründung wird der betroffenen Person, dem delegierten Verantwortlichen, gegebenenfalls den Auftragsverarbeitern sowie dem Datenschutzbeauftragten übermittelt.
- (2) Wird die endgültige Entscheidung vom Präsidenten der Beschwerdekammern getroffen, der nach Artikel 28 (3) der Datenschutzvorschriften als Verantwortlicher im Kontext der nicht richterlichen Tätigkeiten handelt, bei denen die Beschwerdekammereinheit gemäß dem Akt der Übertragung organisatorische Autonomie genießt, so wird sie dem Präsidenten des Amts mitgeteilt. Wird die Entscheidung vom Präsidenten des Amts getroffen, betrifft aber die Tätigkeit der Beschwerdekammern, wenn deren Präsident als delegierter Verantwortlicher handelt, so wird sie dem Präsidenten der Beschwerdekammern mitgeteilt.
- (3) Unter gebührender Berücksichtigung der Vertraulichkeit des Verfahrens und nach Genehmigung durch den Präsidenten des Amts können Zusammenfassungen der endgültigen Entscheidung und der Stellungnahme des Datenschutzausschusses vom Sekretariat intern und/oder extern veröffentlicht werden.

Artikel 17

Aufbewahrungsdauer

- (1) Das Sekretariat des Datenschutzausschusses bewahrt die Verfahrensakte auf, und zwar für einen Zeitraum von zehn Jahren nach der Zurücknahme der Beschwerde oder ihrer endgültigen Beilegung durch
 - a) eine endgültige, nicht angefochtene Entscheidung des Präsidenten des Amts oder gegebenenfalls des Präsidenten der Beschwerdekammern,
 - b) ein Urteil des Verwaltungsgerichts der Internationalen Arbeitsorganisation,
 - c) ein Urteil im Rahmen des Streitbelegungsverfahrens gemäß Artikel 50 (7) der Datenschutzvorschriften oder
 - d) gütliche Beilegung.
- (2) Sechs Monate nach der Abgabe der Stellungnahme des Datenschutzausschusses vernichten bzw. löschen die Mitglieder sämtliche die Beschwerde betreffenden Akten und Dateien samt etwaiger Kopien.

Artikel 18

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Der Datenschutzausschuss kann Änderungen dieser Geschäftsordnung vorschlagen, die dem Präsidenten des Amts zur Genehmigung vorzulegen sind.